



Amtsblatt der Stadt Zürich

Ausgabe 19/2024 vom 8. Mai 2024

Herausgeberin

Stadt Zürich
Stadtkanzlei
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 16
stadt-zuerich.ch/amtsblatt

Hinweis

Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Herausgabe des Amtsblatts.
Die inhaltliche Verantwortung für einzelne amtliche Mitteilungen liegt bei den publizierenden Stellen.



Inhaltsverzeichnis

1 Einladung zur Ratssitzung	3
2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats	4
3 Beschlüsse des Gemeinderats	5
4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden	6
5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen	7
6 Einbürgerungen	8
7 Volksinitiativen	9
8 Abstimmungen / Wahlen	10
9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen	11
10 Bauprojekte	12
11 Strassenbauprojekte	13
12 Verkehrsvorschriften	16
13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen	20
14 Natur- und Denkmalschutz	23
15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen	24



1 Einladung zur Ratssitzung

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



3 Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0319

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/342 vom 05.07.2023: Gesundheits- und Umweltdepartement, Pilotquartier Netto-Null, Umsetzung Projektkonzept, neue einmalige Ausgaben

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 2024 ist am 15. April 2024 ungenutzt abgelaufen.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.



4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



6 Einbürgerungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



7 Volksinitiativen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



8 Abstimmungen / Wahlen

Nummer: 2024/0309

Kontakt: Stadtkanzlei

Ersatzwahl eines Mitglieds der Kreisschulbehörde Limmattal

Provisorischer Wahlvorschlag

Auf die Wahlausschreibung im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 20. März 2024 ist für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Kreisschulbehörde Limmattal anstelle des zurückgetretenen Michael Sorg innert Frist gemäss § 49 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

- Ruzzo, Cosima, SP, 1996, Zürich, Software Ingenieurin.

Bis Mittwoch, 15. Mai 2024, 16 Uhr, kann dieser Wahlvorschlag zurückgezogen oder geändert werden. Es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Die formellen Anforderungen dafür sind in der Wahlausschreibung vom 20. März 2024 publiziert worden. Nach Ablauf dieser zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Gegen diese Anordnung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.



9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



10 Bauprojekte

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



11 Strassenbauprojekte

Nummer: 2024/0311

Kontakt: Tiefbauamt

Strassenbauprojekt: Baschligplatz, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 StrG (LS 722) öffentlich aufgelegt:

An der nördlichen Einfahrt von der Plattenstrasse in die Begegnungszone werden versetzt zwei neue Bäume gepflanzt und mit Rundbänken sowie einer überfahrbaren Baumscheibenabdeckung aus Stahl versehen. Die Verengung dient der Verlangsamung der Geschwindigkeit. Bei der südlichen Ausfahrt wird eine Trottoirüberfahrt erstellt zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse. Im Bereich des bestehenden Baumes werden vier neue Bäume gepflanzt und mit dem bestehenden Baum zu zwei Baumrabatten verbunden. Entlang der Baumrabatten werden zwei geschwungene Sitzbänke erstellt. Die 15 bestehenden Pfosten werden entfernt. Im Zuge der Signalisation einer Begegnungszone wird die Höchstgeschwindigkeit von 30 auf 20 km/h reduziert mit Vortritt für die Zufussgehenden. Das Einbahnregime bleibt bestehen, wird jedoch für den Veloverkehr im Gegenverkehr geöffnet.

Die sechs neuen Bäume und der Ersatz von 107 m² Pflasterung durch sickerfähige Baumrabatten dienen als hitzemindernde Massnahmen.

Anlieferung und Entsorgung sowie die Zugänglichkeit für die Feuerwehr und die privaten Zufahrten bleiben wie bisher gewährleistet.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Das Amtshaus V bleibt von Mittwoch, 8. Mai bis Freitag, 10. Mai 2024 (Auffahrt) sowie am Montag, 20. Mai 2024 (Pfingsten) geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-



zuerich.ch/amtsblatt] am 8. Mai 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 8. Mai 2024, Verkehrsvorschriften [Kreis 7]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert von Freitag, 10. Mai 2024 bis Montag, 10. Juni 2024.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 10. Mai 2024).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 8. Mai 2024



Nummer: 2024/0323

Kontakt: Tiefbauamt

Strassenbauprojekt: Altstetterstrasse, Abschnitt Rauti- bis Bachwiesenstrasse, Mitwirkung der Bevölkerung, öffentliche Auflage gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich, Bericht zu den Einwendungen

Das Strassenbauprojekt wurde der Bevölkerung im Rahmen einer öffentlichen Planaufgabe im Sinne von § 13 Strassengesetz von Freitag, 18. November bis Montag, 19. Dezember 2022, zur Stellungnahme unterbreitet. Gegen das Projekt sind Einwendungen eingegangen.

Der Bericht zu den Einwendungen liegt während 60 Tagen, von Freitag, 10. Mai bis Montag, 8. Juli 2024, beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt von Mittwoch, 8. Mai bis Freitag, 10. Mai 2024 (Auffahrt) sowie am Montag, 20. Mai 2024 (Pfingsten) geschlossen.

Es wird keine Korrespondenz geführt.

Die Aufgabendokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 10. Mai 2024).



12 Verkehrsvorschriften

Nummer: 2024/0313

Kontakt: Dienstabteilung Verkehr

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Wegen Erstellung eines Hochbaus ergeht für die nachgenannte Strasse ab etwa 3. Juni 2024 bis Ende Oktober 2025 folgende Verkehrsvorschrift:

Freischützgasse **Höchstlänge**

Der Verkehr mit Fahrzeugen mit einer Gesamtlänge von über 10 m ist verboten, zwischen der Militärstrasse und der Freischützgasse 14.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0314

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Für den nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Langstrasse

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der Einmündung in die Badenerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Begründung zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0325

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehenden Verkehrsweg folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Baschligplatz» umfasst:

- Baschligplatz

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Baschligplatz Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahräder: von der Gemeinde-/Dolderstrasse nach der Hof-/Plattenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Baschligplatz

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 14.11.1963: Einbahnverkehr. Auf dem Baschligplatz ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung von der Gemeinde-/Dolderstrasse nach der Hof-/Plattenstrasse verboten.



In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 2.3.1988: Parkierungsverbot: Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Hof- und der Dolderstrasse. In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.5.1994: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. Zone «Hottingen Zentrum», umfassend den Strassenzug: Baschligplatz.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 10.05.2024 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).



13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen

Nummer: 2024/0310

Kontakt: Tiefbauamt

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend 2023/0617 Bahnhof Stettbach, Verbesserung Bahnzugang

Gemeinden

Dübendorf und Zürich

Gesuchstellerin

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Gegenstand

Das vorliegende Projekt beinhaltet die Erstellung eines neuen Bahnzugangs (Treppe und Lift) ab einer neu zu erstellenden Passerelle im Norden des Bahnhofs Stettbach mit den entsprechenden Anpassungen an der Bahntechnik. Das Gesamtprojekt besteht aus zwei Teilprojekten.

Bahnzugang: Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen die Erstellung des gesamten Zuganges bis zur Passerelle. Projektierung und Finanzierung erfolgt durch die SBB.

Passerelle: Das Projekt beinhaltet die Erstellung der Passerelle inklusive Widerlager und Wegzugänge. Es besteht eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den SBB, der Stadt Dübendorf und der Stadt Zürich.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).



Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 13. Mai 2024 bis 11. Juni 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, 4. Stock (Empfang)
- Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Usterstrasse 105, 8600 Dübendorf

Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen publiziert.

Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z. B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Enteignungsbann

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu



Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Publikation durch das Tiefbauamt aus Auftrag.



14 Natur- und Denkmalschutz

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.